

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammer-Nachrichten und Informationen

12/10

Ausgegeben zu Berlin am 14.12.2010

Der Vorstand und die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest, Gesundheit und ein erfolgreiches gutes Jahr 2011.



■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

I-6	Intensivkurs VOB/B 2009, Teil 2 Rechtsanwalt Bernd R. Neumeier, Berlin	12. Januar 2011 um 17 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
I-7	Aktuelle Rechtsprechung - Die 10 wichtigsten Entscheidungen im Baurecht und zur HOAI Rechtsanwalt Bernd R. Neumeier, Berlin	19. Januar 2011 um 17 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
I-8	Kalkulation und Wirtschaftlichkeit im Ingenieurbüro Dipl.-Handelslehrer Peter Schäfer, Teltow	20. Januar 2011 um 17 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
II-3	Systematik der bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise und Anwendungsregeln Peter Proschek, Deutsches Institut für Bautechnik Berlin	27. Januar 2011 um 17 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
II-4	Spritzbeton - Aktuelle europäische und nationale Regelwerke Dr.-Ing. Monika Helm	09. Februar 2011 um 17 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
II-7	Der Amtliche Lageplan im Baugenehmigungsverfahren Dipl.-Ing. Hartmut Zoll und Dipl.-Ing. Günter Noormann	13. Januar 2011 um 17 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
II-8	Gebäudebestandsaufnahme mittels 3D-Laserscanning in der Architektur und Denkmalpflege Dipl.-Ing. Olaf Prümm, Berlin	16. Februar 2011 um 17 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
II-15	Thermische Solaranlage (Flachkollektor-Röhren- kollektor-WW-Speichersysteme) Dipl.-Ing. Clemens Grytz, cgc Consulting, Woltersdorf	10. Februar 2011 um 17 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €

II-16 **Luftdichtigkeit in Theorie und Praxis**
Heinz Schöne, Berlin

22. Februar 2011 um 17 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €

II-22 **Das brandschutztechnische Rüstzeug des Ingenieurs**
Dipl.-Ing. (TU) Simone Meyer und Co.-Referent
Uwe Schulze, Einsatzleiter Berufsfeuerwehr Cottbus

17. Januar 2011 um 9 bis 17:30 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 65 €

II-23 **Brandschutz im Denkmal**
Dipl.-Ing. Andreas Flock, Berlin

17. Februar 2011 um 17 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €

II-24 **Kompensationsmaßnahmen im Brandschutz**
Dipl.-Ing. Andreas Flock, Berlin

24. Februar 2011 um 17 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €

Weitere Veranstaltungshinweise finden Sie auf unserer Internetseite unter:
<http://www.baukammerberlin.de/oeffentlichkeit/veranstaltungen/extern.php>

INFORMATIONEN

■ **Anwendung der DIN 18599 zur Berechnung des energetischen Niveaus für KfW-Programme**

Die KfW informiert, dass sich im Rahmen der Prüfungen von Berechnungsunterlagen zum KfW-Effizienzhaus nach der DIN V 18599 herausgestellt hat, dass die Berechnungsergebnisse in Abhängigkeit von der verwendeten Software-Lösung ungewöhnlich stark voneinander abweichen. Die Nachvollziehbarkeit der Fördermittelvergabe ist für die KfW und letztlich auch für den Bauherren von elementarem Interesse. Daher kann die DIN V 18599 für die Berechnung der energetischen Niveaus der KfW-Effizienzhäuser bis auf Weiteres keine Anwendung mehr finden.

Im Rahmen der Antragstellung zum KfW-Effizienzhaus in den Programmen Energieeffizient Bauen (Programm-Nr. 153) und Energieeffizient Sanieren (Programm-Nr. 151) können daher ab sofort nur noch Berechnungen auf Basis der DIN 4108-6 und DIN 4701-10 bzw. beim Nachweis als Passivhaus das PHPP akzeptiert werden.

Ggf. kann es bei bereits eingereichten Kredit- und Zuschussanträgen in Einzelfällen erforderlich sein, dass Neuberechnungen nach DIN 4108-6 und DIN 4701-10 angefordert werden.

■ **Berufshaftpflicht: Objektversicherungen bei Bauvorhaben des DB-Konzerns**

Der Versicherungsschutz bei Bauvorhaben der Deutschen Bahn wird vom Auftraggeber mit einer speziellen Objektversicherungslösung sichergestellt. Zunehmend erhalten wir Anfragen, ob dieser Versicherungsschutz ausschließlich auf Ansprüche der Deutschen Bahn beschränkt ist und etwaige Schadenersatzansprüche weiterer Dritter (Nachbarn, Passanten) im Rahmen deliktischer Haftung dann nicht versichert seien. Wir haben uns mit dem Anbieter noch einmal hierzu ausdrücklich verständigt und die Mitteilung erhalten, dass eine solche Beschränkung regelmäßig nicht vorliegt. Vielmehr ergeben diese Deckungen einen voll umfänglichen Ersatz für die von den Projektteilnehmern üblicherweise vorgehaltene Einzeljahresdeckung.

Nicht ausgeschlossen werden kann aber, dass die Deckungssummen des Vertrages für das spezielle Bauvorhaben durch andere Schäden verbraucht sind und dann eben eine solche Lücke entsteht. Wichtig zu wissen: nicht alle Bauvorhaben der Deutschen Bahn werden von solchen Objektversicherungen erfasst. Es kann also durchaus Aufträge geben, die über den Jahresvertrag ganzheitlich abgedeckt sein müssen. In Einzelfällen werden Konditions- bzw. Summendifferenzdeckungen erforderlich sein, über deren Sinn und Bedingungen die UNITA Sie gern aufklärt.

Quelle: UNITA-Brief 11/10

■ **Neue Broschüre der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau: Stundensätze im Ingenieurbüro**

Die derzeit gültige Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2009) sieht keine festen Stundensätze mehr vor. Daher sind jeweils auftragsbezogen entsprechende Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer (Ingenieurbüro) und Auftraggeber zu treffen. Die Kurzbroschüre will eine Hilfestellung bei der Festlegung derartiger frei zu vereinbarenden Stundensätze geben und der Orientierung von Auftragnehmer und Auftraggeber dienen. Es wird dargestellt, wie man auf der Grundlage entscheidender Parameter wie zum Beispiel dem Bürogemeinkostenfaktor individuell auskömmliche Stundensätze ermittelt. Eine Übersicht ausgewählter Stundensätze anderer Dienstleister dient dem Vergleich mit dem ermittelten Stundensatz.

Quelle: Bayerische Ingenieurkammer-Bau

■ **Bauaufsichtliche Einführung der Eurocodes**

Die Konferenz der Bauminister hat den Zeitplan für die bauaufsichtliche Einführung der europäischen Normen der Reihe DIN EN 1990 bis 1999 – Eurocodes festgelegt. Die Fachkommission hat die bauaufsichtliche Einführung der Eurocodes in Paketen beschlossen. Für das erste Paket soll die Anwendung zum 01. Juli 2012 verbindlich werden. Das erste Paket besteht voraussichtlich aus den Eurocodes

- 0 „Grundlagen“,
- 1 „Einwirkungen“,
- 2 „Betonbau“,
- 3 „Stahlbau“,
- 4 „Verbundbau“,
- 5 „Holzbau“,
- 7 „Grundbau“ und
- 9 „Aluminiumbau“.

Quelle: Bayerische Ingenieurkammer-Bau

■ Baugewerbe: Die Sicherung des Fachkräftebedarfs wird zunehmend schwieriger

Die Gewinnung von geeigneten Nachwuchskräften wird zunehmend schwieriger. Die Entwicklung der Lehrlingszahlen im Bauhauptgewerbe war in den vergangenen Jahren leicht rückläufig. Zunehmend können Ausbildungsplätze aber nicht mit geeigneten Bewerbern besetzt werden.

Quelle: ZDB

■ Weniger Arbeitsunfälle am Bau

Die Zahl der Arbeitsunfälle in der Bauwirtschaft ist erneut zurückgegangen. 2009 verunglückten bundesweit 115.177 Beschäftigte. Das waren 5.428 weniger als im Vorjahr und über 160.000 weniger als vor zehn Jahren, berichtete Jutta Vestring, Mitglied der Geschäftsführung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft: „Jeder verhütete Unfall bedeutet weniger menschliches Leid und eine wirtschaftliche Entlastung für die Unternehmen.“ Die BG BAU betreut über 420.000 Mitgliedsunternehmen mit 2,6 Millionen Versicherten.

Quelle: BG Bau

■ Neue Mindestlöhne im Baugewerbe ab 1. September 2010

Am 1. September 2010 werden neue Mindestlöhne für das Baugewerbe mit allgemeinverbindlicher Wirkung in Kraft treten. Aus diesem Tarifvertrag ergeben sich folgende Mindestlöhne:

Höhe der Mindestlöhne 2009/2010/2011

	West		Ost		Berlin	
	ML 1	ML 2	ML 1	ML 2	ML 1	ML 2
1. September 2009 (Angaben in Euro)	10,80	12,90	9,25	-	10,80	12,75
1. September 2010 (Angaben in Euro)	10,90	12,95	9,50	-	10,90	12,75
1. Juli 2011 (Angaben in Euro)	11,00	13,00	9,75	-	11,00	12,85

(Quelle: ZDB)

■ Rundschreiben/Mitteilungen der Senatsverwaltungen

• Elektronische Bauvorlagen sind in Berlin willkommen

Alle Bauaufsichtsbehörden in Berlin arbeiten seit Beginn dieses Jahres mit dem einheitlichen „Elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahren (eBG)“. Deshalb können ab sofort auch elektronische Bauvorlagen entgegen genommen werden.

Architekten und Bauherren können zusätzlich zu den noch erforderlichen Papierexemplaren für ein Bauvorhaben auch elektronische Dokumente im Portable Document Format (PDF) einreichen. Die Vorgangsinformationen, die beteiligten Behörden sowie der Sachstand der Behördenbeteiligung werden dann über das Internet einsehbar.

Für Senatorin Ingeborg Junge-Reyer ist dies der richtige Schritt: „Architekten und Ingenieure konstruieren schon lange die Bauvorhaben mit Unterstützung von Computern. Für die notwendigen Genehmigungsverfahren mussten bisher die Bauvorlagen aber kostenintensiv und zeitaufwändig ausgedruckt werden. Oft wurden Zusatzexemplare nachgefordert. Liegen jetzt alle Bauvorlagen elektronisch vor, kann die Behördenbeteiligung wesentlich schneller durchgeführt werden und sie wird transparenter.“

Um den Medienbruch zwischen Bauunterlagen in Papier so-

wie elektronischen Beteiligungsverfahren innerhalb der Baugenehmigungsverfahren zu überwinden, müssen zur Zeit noch die Antragsunterlagen mühsam in den Bezirken eingescannt werden. Um diesen Zusatzaufwand zu minimieren, können die bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser nun gleich aus den Konstruktionsprogrammen heraus PDF-Dateien erzeugen und der Bauaufsicht zur Verfügung stellen. Mittels einem extra bereitgestellten Formular wird die Übereinstimmung der elektronischen Daten mit den Papierdokumenten erklärt (Formular Bauaufsicht118 – Link siehe unten). Dies ist eine Übergangslösung, bis elektronische Anträge gleich aus dem Internet in die Fachanwendung eBG übernommen werden können.

Im nächsten Schritt werden die Antragsteller ab Januar 2011 die Möglichkeit haben, sich rund um die Uhr über den aktuellen Sachstand ihrer Baugenehmigungsverfahren im Internet zu informieren. Mit den Eingangsbestätigungen werden die Zugangsinformationen und eine PIN versandt.

Weitere Informationen: <http://www.berlin.de/ebg/>

• Gemeinsames Rundschreiben

SenStadt VI A/SenWiTechFrau II F Nr. 07/ 2010

vom 08.11.2010

Verlängerung der Regelungen zur Vereinfachung von Vergabeverfahren und zu Verfahren zur Aufstellung und Prüfung von Planungsunterlagen

Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung finden Sie im Internet unter: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/index.shtml>

■ August 2010: Mehr Beschäftigte am Bau, aber Auftragsplus schwindet in der Region

Im August 2010 hat die Beschäftigung gewerblicher Arbeitnehmer am Bau in der Region Berlin-Brandenburg weiter um 4,1% zugelegt und liegt damit per August um 3% über den Werten des Vergleichszeitraumes von 2009. Bei den geleisteten Arbeitsstunden gab es im August erstmals ein kleines Plus von 2,1%, kumulativ beläuft sich aber das Minus noch immer auf 5,1%. Der Umsatz holt das Minus aus den ersten Monaten langsam auf und liegt per August noch bei -3,1%. Weiter stark negativ ist der Umsatz im Straßenbau sowie im sonstigen öffentlichen Tiefbau. Beim Auftragseingang in der Region hat im August die Dynamik nachgelassen. Zwar steht kumulativ bei den Firmen noch ein Plus von 14,2% in den Büchern, aber im August selbst gab der Auftragseingang um -2,7% nach.

Quelle: BAU 11/2010 - Offizielles Organ des Bauindustrieverbandes Berlin-Brandenburg e.V.

MITGLIEDER

■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
SPM	Dipl.-Ing. Stefan Dittrich	3
SPM	Dipl.-Ing. (FH) Jens Giebner	6
SPM	Dipl.-Ing. (FH) André Gittel	1
SPM	Dipl.-Ing. Wilfried Habrich	1, 5, 6
SPM	Dipl.-Ing. Heinz-Dieter Klöhn	4

SPM	Dipl.-Ing. (FH) Michael Florian Krayer	6
Bl	Dipl.-Ing. (FH) Peter Nitsche	1, 5, 6
SPM	Dipl.-Ing. Hans-Georg Schöpflin	5
SPM	Dipl.-Ing. (FH) Olaf Schröder	2

Die Abkürzungen bedeuten:

FG	Fachgruppe
SPM	Sonstiges Pflichtmitglied
FM	Freiwilliges Mitglied
Bl	Beratender Ingenieur

RECHT

■ BGH: Doch kein vollständiger Abschied vom Kopplungsverbot!

Das Kopplungsverbot ist mit dem Grundgesetz vereinbar.
BGH, Urteil vom 22.07.2010 - VII ZR 144/09
GG Art. 3, 12; IngArchLG § 3; MRVG Art. 10 § 3
Quelle: IBR Oktober 2010

■ Gemeindliche Architektenwettbewerbe: Kopplungsverbot nicht mehr anwendbar!

Ist ein Architekt als Sieger aus einem gemeindlichen Architektenwettbewerb hervorgegangen und wurden ihm zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des Wettbewerbs Grundstücke von der Gemeinde an die Hand gegeben und die Bauwilligen an ihn verwiesen, ist eine verfassungskonforme Auslegung des Art. 10 § 3 MRVG dahin möglich, dass diese Fälle nicht vom Kopplungsverbot umfasst werden.
BGH, Urteil vom 22.07.2010 - VII ZR 144/09
GG Art. 3, 12; IngArchLG § 3; MRVG Art. 10 § 3
Quelle: IBR Oktober 2010

■ Bauüberwachungsfehler führt nicht ohne Weiteres zur Arglisthaftung des Architekten!

1. Der Nachweis der Verletzung der Bauaufsichtspflicht eines Architekten kann durch einen Anscheinsbeweis erleichtert sein.
2. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Architekt die mangelhafte Bauleistung deshalb nicht überwacht hat, weil er diese – zu Unrecht – als handwerkliche Selbstverständlichkeit ansieht.
3. Arglistig im Sinne des § 638 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. handelt nur derjenige, der bewusst einen offenbarungspflichtigen Mangel verschweigt. Ein solches Bewusstsein fehlt, wenn der Mangel von seinem Verursacher nicht als solcher wahrgenommen wird (Bestätigung von BGH, Urteil vom 11.10.2007 - VII ZR 99/06, BGHZ 174, 32 = IBR 2009, 91).

BGH, Urteil vom 22.07.2010 - VII ZR 77/08
BGB a.F. § 633 Abs. 3, § 638
Quelle: IBR Oktober 2010

■ Zuschneiden der Ausschreibung auf einen einzigen Bieter ist unzulässig!

1. Die Kombination von Vergabekriterien darf nicht dazu führen, dass nur ein Anbieter zu deren Erfüllung in der Lage ist.
2. Die Vergabe von Postdienstleistungen erfordert eine Prüfung der Zweckmäßigkeit zur Losaufteilung.

OLG Naumburg, Beschluss vom 24.06.2010 - 1 Verg 4/10; GWB § 97; VOL/A § 5 Nr. 1, § 21 Nr. 1 Abs. 4, § 25 Nr. 1 Abs. 1 d

Quelle: IBR Oktober 2010

■ Angebot ohne Preis für Wahlposition: Unvollständig und zwingend auszuschließen!

1. Ein Angebot ist auch dann unvollständig und auszuschließen, wenn zwar die Grund-, nicht jedoch die Wahlpositionen ausgefüllt werden.
2. Es ist dabei unerheblich, ob aus Sicht des Bieters die Wahlposition im Widerspruch zu den übrigen Forderungen im Leistungsverzeichnis des Auftraggebers steht. Denn in diesem Fall muss der Bieter den von ihm erkannten Vergabeverstoß gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 3 GWB spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber rügen.

VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.05.2010 - 1 VK 27/10; GWB § 107 Abs. 3 Nr. 3; VOB/A 206 § 9 Nr. 1; VOB/A 2009 § 7 Abs. 1 Nr. 1

Quelle: IBR Oktober 2010

■ Gemeinde darf private Interessen zum Anlass für einen Bebauungsplan nehmen!

Die städtebauliche Erforderlichkeit einer Planung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Gemeinde private Interessen von Investoren zum Anlass einer Bauleitplanung nimmt, sofern sie damit eigene städtebauliche Ziele verfolgt. Die Gemeinde darf hierbei der Vermarktungssituation der zur Bebauung vorgesehenen Flächen erhebliche Bedeutung beimessen, ohne die Vermarktungsbemühungen der Investoren einer näheren Prüfung unterziehen zu müssen.
OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.03.2010 - 7 D 96/09; BauGB § 1 Abs. 3, § 4a Abs. 3, § 214 Abs. 1 Nr. 2;
Quelle: IBR Oktober 2010

■ Erhalt von Baudenkmalern: Wo liegt Zumutbarkeitsgrenze?

1. Die Pflicht, Baudenkmal zu erhalten, hat zur Konsequenz, dass der Eigentümer eines Baudenkmal nicht verlangen kann, dieses mit denselben Renditeerwartungen wirtschaftlich zu verwerten wie eine beliebige andere Immobilie. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass jenseits dieser Erhaltungspflicht das private Interesse am Abriss das öffentliche Erhaltungsinteresse überwiegt.
2. Der Erhalt eines Denkmals ist nur dann unzumutbar, wenn selbst ein dem Denkmalschutz aufgeschlossener Eigentümer von einem Baudenkmal keinen vernünftigen Gebrauch mehr machen kann.
3. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit fehlt, wenn die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung nicht durch Erträge oder den Gebrauchswert aufgewogen werden können.
OVG Sachsen, Urteil vom 10.06.2010 - 1 B 818/06; SächsDSchG § 8; Quelle: IBR Oktober 2010

Praxishinweis

Die Grenze der Zumutbarkeit wird erst erreicht, wenn das Objekt nicht mehr aus seinen Erträgen oder Nutzungsvorteilen finanziert werden kann, so dass aus sonstigen Einkünften oder Vermögen zugesprochen werden müsste. Bei der fiktiven Ertragsberechnung lässt das OVG folgende Gegebenheiten unberücksichtigt: a) Die Erwerbskosten, b) die Tilgungsleistungen, c) Zuwendungen aus öffentlichen oder

privaten Mitteln, wenn sie nur erlangt werden könnten, d) den Gegenwert steuerlicher Vorteile, sowie e) zusätzlichen Aufwand aus einem durch pflichtwidriges Unterlassen verursachten Erhaltungsrückstau. Auch die Restnutzungsdauer spielt keine Rolle, weil das Objekt ja gerade auf Dauer erhalten werden soll. Gestreckt auf 30 Jahre ist die Ertragsberechnung hier angelegt worden, weil der Erwerber, der aufgrund seiner Einkommenssituation für die nächsten 12 Jahre ohnehin keine Abschreibungsmöglichkeit nach § 7i EStG in Anspruch nehmen konnte von Anbeginn ein hohes wirtschaftliches Risiko eingegangen ist, indem er auch für einen vergleichbaren Neubau 1,7 Mio. Euro hätte aufwenden müssen.

■ **Einsturz der Eissporthalle in Bad Reichenhall: BGH hebt Freispruch des Gutachters auf!**

Die vertragliche Übernahme der Feststellung sanierungsbedürftiger Bauwerksmängel begründet für den Gutachter eine Garantenstellung (StGB § 13) mit Schutzfunktion gegenüber der Allgemeinheit.

BGH, Urteil vom 12.01.2010 - 1 StR 272/09
StGB §§ 13, 222; Quelle: IBR Oktober 2010

Entscheidung

Der BGH hebt das Urteil auf und verweist die Sache zurück. A habe eine Garantenstellung gegenüber der Allgemeinheit, die in den durch eine unzureichende Mängelfeststellung geschaffenen Gefahrenbereich geraten würde, innegehabt. Als Bauingenieur habe ihm bekannt sein müssen, dass er eine Aussage über die Sanierungsbedürftigkeit des Daches ohne Überprüfung der Leimbinder aus nächster Nähe („handnah“) auf Risse und Fugen nicht habe treffen können. Das Landgericht verneine dabei rechtsfehlerhaft die Kausalität dieser Pflichtverletzung für den Einsturz. Es stelle maßgeblich darauf ab, die Verantwortlichen der Stadt seien auch im Jahr 2002 und 2004 der Anregung von zwei Architekten zur vertieften Untersuchung nicht nachgegangen. Dies sei mit der vorliegenden Situation jedoch nicht vergleichbar, da die Gutachter 2002 und 2004 nur ausgeführt hätten, ohne vertiefte Untersuchung den Sanierungsbedarf nicht ermitteln zu können. Hingegen hätte A auf signifikante, konkret auf Gefahren hindeutende Erscheinungen („Alarmsignale“) hinweisen müssen. Das Landgericht habe sich nicht damit befasset, ob die Stadt bei einem solchen Hinweis nicht wenigstens für den Fall höherer Schneelasten vorsorglich eine Begrenzung des Betriebs der Halle veranlasst hätte. Zudem übersehe das Landgericht einen sich aufdrängenden Aspekt: Es liege nicht fern, dass die Stadt die Studie von A als willkommenen und bewusst nicht hinterfragten „Freibrief“ dafür genommen habe, weiterhin keine ernsthaften Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Dies könne aus dem niedrigen Honorar von A sowie der Tatsache, dass keine Überprüfung der Standsicherheit gewollt war, entnommen werden. Der Schwerpunkt des strafrechtlichen Vorwurfs könne daher auch in einem positiven Tun – mit eventueller Nebentäterschaft der Verantwortlichen der Stadt, in deren Amt Fachleute mitgewirkt haben dürften – liegen. Dies alles sei vom Landgericht erneut zu würdigen.

■ **Staatlich anerkannte Sachverständige: Pflicht zur persönlichen Aufgabenerledigung!**

1. Ein staatlich anerkannter Sachverständiger darf die Prüfbescheinigung für die Standsicherheit von Bauten nach Fertigstellung nur ausstellen, wenn er die dazu erforderlichen Stichproben bei der Bauausführung in eigener Per-

son vorgenommen hat.

2. Er handelt pflichtwidrig und kann daher ermahnt werden, wenn er die wesentlichen Prüfleistungen Hilfskräften überlässt.

VG Köln, Urteil vom 25.03.2010 - 1 K 665/09

BauPrüfVO NRW § 28 Abs. 2; SV-VO NRW § 5 Abs. 3 Satz 3, § 12 Abs. 2; Quelle: IBR Oktober 2010

LITERATUR

■ **Die Schriftenreihe „Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“**

NEU:

Band 7: Der Leuchtturm Roter Sand

Der wohl bekannteste Leuchtturm Deutschlands gilt als erstes Off-Shore-Bauwerk der Welt. Sein Bau war eine mit großen Schwierigkeiten verbundene technische Meisterleistung.

Die drei Autoren beschreiben anschaulich, wie der gewagte Bau des in der Wesermündung geplanten Leuchtturms gelang.

70 Seiten, Preis 9,80 Euro (zzgl. Versandkosten)

Bestellung der Broschüren:

Bundesingenieurkammer

Charlottenstr. 4, 10969 Berlin,

Fax: (030) 25342903, www.bingk.de/order-hw

■ **„Ingenieurbaukunst – made in Germany 2010/2011“ erschienen**

Am 29. Oktober 2010 ist im Junius-Verlag Hamburg die fünfte Ausgabe des von der Bundesingenieurkammer herausgegebenen Jahrbuchs Ingenieurbaukunst erschienen.

Auf insgesamt 176 Seiten werden in dem reich illustrierten Buch die besten aktuellen Ingenieurbauprojekte deutscher Ingenieurbüros vorgestellt. Die Bandbreite der 19 vorgestellten Projekte reicht von internationalen Großprojekten, wie den WM-Fußballstadien in Südafrika, dem Schiffshebewerk am Drei-Schluchten-Staudamm in China bis hin zu bedeutenden nationalen Bauvorhaben, wie dem Bau der Elbphilharmonie in Hamburg oder dem Offshore-Windpark Alpha Ventus in der Nordsee.

Die anspruchsvollen Planungen werden von führenden Technik-Journalisten fachlich präzise und gut verständlich präsentiert, was das Buch gleichermaßen interessant für den Fachmann wie für den Laien macht.

Unter dem neuen Titel „Ingenieurbaukunst – made in Germany 2010/2011“ wird der Fokus vom Herausgeber verstärkt auf internationale Spitzenprojekte gelegt. Dadurch wird die technische, ökonomische sowie die baukulturelle Bedeutung des deutschen Ingenieurwesens in Gänze widerspiegelt und das Buch wird zum zentralen Ort einer umfassenden Leistungsschau des gesamten deutschen Bauingenieurwesens.

Die neue Ausgabe kann zum Preis von 39,90 Euro im Internet unter <http://junius.txt.de/cgi-bin/WebObjects/TXTSVJunius.woa/wa/startWithArtikelD> beim Junius-Verlag in Hamburg bestellt werden.

■ Neuaufgabe der VBI-VOF-Broschüre

Verband Beratender Ingenieure bietet wichtige Arbeits-hilfe für Ingenieure und Architekten – aktuelle Textver-sionen kompakt in einem Band

Es herrscht immer noch viel Verwirrung bei Auftraggebern und Beratenden Ingenieuren, wenn es um Ausschreibungen und Vergaben von Planungsleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte geht. Die Kenntnisse über den Ablauf und den Inhalt dieser Ausschreibungen nach der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen VOF sind bei vielen Auftraggebern und Planern nicht ausreichend. Aus diesem Grund hat der Verband Beratender Ingenieure VBI in sechster Auflage die Arbeitshilfe „Vergabe von Planungsleistungen nach der VOF“, Band 2 der VBI-Schriftenreihe vorgelegt.

Die Broschüre enthält den Text des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit Erläuterungen, die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung VgV), die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung Sekt-VO) sowie die aktuelle Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF).

Die Publikation ist ein nützlicher Helfer, der auf keinem Ingenieur- oder Architektenschreibtisch fehlen sollte!

Die 100 Seiten starke Broschüre kostet 12 Euro. VBI-Mitglieder erhalten Band 2 der VBI-Schriftenreihe, 6. Auflage, zum Sonderpreis von 7 Euro je Exemplar. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestelladresse:

VBI-Service- und Verlagsgesellschaft
Budapester Straße 31, 10787 Berlin,
E-Mail: versand@vbi.de, www.vbi.de,
Fax: 030/26062-100

■ EnEV 2009 und DIN V 18599 – Wohnbau Kompaktdarstellung, Kommentar, Praxisbeispiele

2., aktualisierte und erweiterte Auflage.

2010. 280 Seiten. 17 x 24 cm. Kartoniert.

ISBN 978-3-89932-137-1

Preis: 49,00 EUR Bauwerk Verlag GmbH, Berlin

In diesem Buch werden die Grundlagen der neuen Energieeinsparverordnung 2009 und der zugehörigen DIN-Normen in kompakter und verständlicher Form dargestellt – in einer Art Checklisten für die Planungskriterien.

Die komplett durchgerechneten Praxisbeispiele erleichtern die Umsetzung der neuen vielfältigen Verordnungen und DIN-Normen.

Aus dem Inhalt:

- Die Energieeinsparverordnung 2009
- Der Energiebedarfsausweis für Wohngebäude
- Anforderungen an neu zu errichtende Wohngebäude
- Primärenergiebedarf nach DIN V 4701-10
- Energetische Bilanzierung von Heizungsanlagen
- Energetische Bilanzierung der Trinkwassererwärmung
- Berechnungsverfahren nach DIN V 18599
- Energetische Bewertung des Heizsystems nach DIN V 18599-5
- Energetische Bewertung der Trinkwassererwärmung nach DIN V 18599-5
- Wirkungsweise von Wärmebrücken
- Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes
- Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

- Beispiel für die Bilanzierung eines Gebäudes nach EnEV 2009
- Sonderthemen bei der energetischen Bewertung von Wohngebäuden

■ Lehm-Bau-Praxis Planung und Ausführung

Röhlen/Ziegert

304 Seiten, 4-farbig, 17 x 24 cm, kartoniert.

Mit zahlreichen Abbildungen und Fotos.

ISBN 978-3-89932-125-8

EUR 39,- Bauwerk Verlag 2010

Der Baustoff Lehm ist zu einem Material für anspruchsvolle Bauvorhaben geworden. Seine Ästhetik und Ausstrahlung, seine Wirkung für das Raumklima und das Wohlbefinden werden heute von vielen Menschen geschätzt.

Besonders zukunftsrelevant sind die umweltspezifischen Eigenschaften des Materials, z.B. die unerreichbar günstige Energiebilanz vieler Lehmabbaustoffe. In der Altbausanierung und der Denkmalpflege wird Lehm aufgrund seiner bauphysikalischen Qualitäten als historisch authentischer Baustoff vielfältig eingesetzt.

Dieses Buch fasst das aktuelle Planungs- und Ausführungswissen des Lehmbaus kompakt zusammen und ist damit für Architekten, Ingenieure und Ausführende ein hilfreicher Leit-faden für die Fragen der Praxis.

Aus dem Inhalt:

- Stoffliche Grundlagen
- Lehmputze
- Trockenbau
- Techniken der Innendämmung
- Mauerwerksbau
- Stampflehm
- Sanierung bestehender Lehmabbaustoffe
- Baurechtliche und baugewerbliche Aspekte

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin - KdöR

Gutsmuthsstraße 24, 12163 Berlin

Tel: (030) 797 443 - 15 • Fax: (030) 797 443 - 29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 10.11.2010

Termine für die nächsten Ausgaben

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

14.01.2011 17.02.2011 1-2/2011

16.02.2011 18.03.2011 3/2011